

Belegexemplar

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2025

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.



77694 Kehl am Rhein



WP Mittelstand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

80333 München Theatiner Str.11 Telefon 089/700 21 25

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Besondere Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2021

BILANZ zum 31.12.2025

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., Kehl am Rhein

Anlage 1

AKTIVA

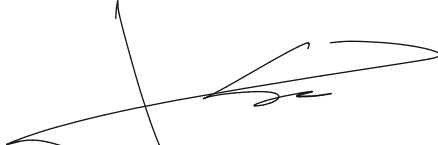
PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	31.12.2024 EUR	Geschäftsjahr EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2	2	168.281,69	163.938,48
			16.427,33	4.343,21
II. Sachanlagen				
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.365,00	304	447.571,74	304.683,59
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	463.621,07	279.209,35	0,00	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	50	50,00		
	463.671,07	279.259,35	68.194,67	21.325,81
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.226.227,88	277.533,38		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.360,67	8.220,69	14.530,29	11.926,35
			82.724,96	33.252,16
				10.500,84
				4.029,45
				14.530,29
D. Rechnungsabgrenzungsposten			994.620,90	59.101,98
Bilanzsumme	1.709.626,62	565.319,42	1.709.626,62	565.319,42

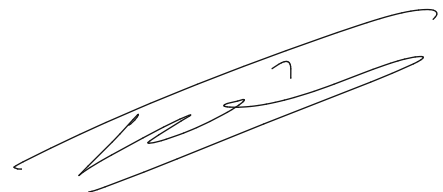
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., Kehl

	2025 EUR	2024 EUR
1. Eigenmittel	5.770,00	6.770,00
2. Einnahmen aus Zuwendungen		
a) Projektförderung EVZ-D	2.160.462,49	1.860.969,32
b) Projektförderung EVZ-F	745.676,29	637.293,67
c) Institutionelle Förderung ZEV	416.560,00	358.600,00
d) weitere Förderungen und Erträge	885.541,38	463.156,81
Summe Einnahmen	4.208.240,16	3.320.019,80
3. Zinsertrag	132,57	1.734,01
Summe der Einnahmen	4.214.142,73	3.328.523,81
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	2.764.137,27	2.394.423,03
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	580.120,80	482.939,05
	3.344.258,07	2.877.362,08
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	53.979,76	10.728,38
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
aa) Raumkosten	191.416,96	139.269,90
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	7.046,84	7.937,78
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	29.219,94	10.857,14
ad) Werbe- und Reisekosten	120.303,18	90.401,93
ae) Verschiedene betriebliche Kosten	451.490,65	187.623,39
	799.477,57	436.090,14
Summe der Ausgaben	4.197.715,40	3.324.180,60
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	16.427,33	4.343,21
8. Jahresüberschuss	<u>16.427,33</u>	<u>4.343,21</u>

Kehl, den 2. März 2026



Christian Tjriou
Vorstand



Jakob Thevis
stellvertr. Vorstand

GESAMTÜBERSICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS 2025

Anlage 2a

Vergleich IST 2024/2025 nach Finanzpartnern

in Euro

EINNAHMEN	2024	2025
Institutioneller Haushalt	358.600,00	416.560,00
MLR Baden-Württemberg	121.000,00	160.000,00
RGE	60.000,00	60.000,00
CeA	30.000,00	30.000,00
MFFKI (Rheinland-Pfalz)	20.000,00	25.000,00
Saarland	0,00	15.000,00
EMS	49.500,00	53.460,00
Préfecture Grand Est	50.000,00	50.000,00
Deutsche Kommunen	28.100,00	23.100,00
Andere Erträge	8.504,01	36.902,57
Projektförderung und Dienstleistungsverträge:	2.961.419,80	3.760.680,16
EVZ D BMUV	620.000,00	720.000,00
EVZ D EU Kom.	942.861,04	1.240.979,48
BFJ ODR / ADR	312.203,28	272.910,06
EVZ F DGCCRF	274.022,00	289.264,00
EVZ F EU Kom.	347.411,46	451.497,12
ZEV EU Kom.	29.286,79	29.632,75
BMUV Projekt Verbandsklage ab 2025		224.026,72
MLR Projekt Verbandsklage ab 2025		110.000,00
EU Kom. Projekt Interreg	171.041,77	179.261,55
Justizministerium BW Projekt Interreg	50.000,00	50.000,00
Außenministerium F (MEAE) Projekt Interreg	40.000,00	40.000,00
Justizministerium F (CDAD) Projekt Interreg	8.000,00	8.000,00
MLR BaWü Projekt Interreg	12.000,00	12.000,00
MLR Baden-Württemberg	19.984,98	
BMUV/e-commerce	60.348,48	60.348,48
BMUV Portal 21	72.760,00	72.760,00
Familles Rurales	1.500,00	-
GESAMTEINNAHMEN	3.328.523,81	4.214.142,73
AUSGABEN		
Gesamtaufwand	3.324.180,60	4.197.715,40
ERGEBNIS	4.343,21	16.427,33

Anhang 2025

**Zentrum für Europäischen
Verbraucherschutz e.V.**

77694 Kehl am Rhein

A. Grundlegende Angaben zum Unternehmen und zur Bilanzierung**I. Registerdaten zum Unternehmen, Gliederung, Vorjahresbeträge**

Der Jahresabschluss des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz e.V. (Vereinsregister Freiburg VR 370391) wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter teilweiser Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten oder Herstellungskosten (§ 255 II, III HGB) bilanziert.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren), bewertet. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden nicht aktiviert.

Investitionen im Zusammenhang mit den Projektfinanzierungen werden gemäß § 44 BHO im Jahr der Anschaffung aufwandswirksam berücksichtigt.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (Nutzungsdauern zwischen drei und acht Jahren), angesetzt.

Die Herstellungskosten der Sachanlagen werden i. H. der handelsrechtlichen Untergrenze bemessen (Einzelkosten, angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst). Einbeziehungswahlrechte werden nicht ausgeübt. Auch Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert.

Sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter werden analog zum Steuerrecht im Zugangszeitpunkt sofort vollständig abgeschrieben.

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen waren keine erkennbaren Einzelrisiken durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

Kassenbestände und Bankguthaben werden jeweils zum Nennwert angesetzt.

Steuerrückstellungen waren wg. Gemeinnützigkeit nicht zu bilden.

Sonstige Rückstellungen werden i. H. des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert.

Weitere Rückstellungen waren nicht zu bilden.

Die Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

B. Weitere Angaben zur Bilanz**III. Entwicklung der Posten des Anlagevermögens****Anlagespiegel 31.12.2025**

	Anschaff.-/ Herstellungs- kosten (hist.) EUR	Zugänge, Geschäftsjahr (+) EUR	Abgänge Geschäftsjahr (-) EUR	Herstellungs- kosten 31.12.2025 EUR	Anschaff.-/ Herstellungs- kosten 31.12.2025 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Buchwert Vorjahr EUR	Abschreibungen (kumuliert) (-) EUR	Buchwert 31.12. 2025 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
2. Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte und Werte									
135 EDV- Software	2.055,71	0,00	0,00	0,00	2.055,71	0,00	2,00	2.053,71	2,00
Summe I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.055,71	0,00	0,00	0,00	2.055,71	0,00	2,00	2.053,71	2,00
II. Sachanlagen									
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
650 Büroeinrichtung	142.379,82	27.600,09		169.979,91	169.979,91	27.748,09	304,00	169.823,91	156,00
670 Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	21.828,67	-21.828,67	0,00	0,00	21.828,67	0,00	0,00	0,00
680 Einbauten in fremde Grundstücke	0,00	17.612,00		17.612,00	17.612,00	4.403,00	0,00	4.403,00	13.209,00
Summe II. Sachanlagen	142.379,82	67.040,76	-21.828,67	187.591,91	187.591,91	53.979,76	304,00	174.226,91	13.365,00
Gesamtsumme	144.435,53	67.040,76	-21.828,67	189.647,62	189.647,62	53.979,76	306,00	176.280,62	13.367,00

IV. Eigenkapital

Das Eigenkapital besteht aus dem Gewinnvortrag in Höhe von Euro 168.281,69 und dem Jahresüberschuss in Höhe von Euro 16.427,33. Der wesentlich höhere Jahresüberschuss resultiert in Höhe von Euro 13.999,59 aus dem neuen Projekt Verbandsklage MLR, in dem über den Zuschuss hinaus ein Schadensersatz aus einem Prozess in Höhe von 14 TEUR erzielt wurde. Wir schlagen vor, den Jahresüberschuss wie folgt für das Jahr 2026 vorzutragen:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 14 TEUR wird auf die Kostenstelle des Projekt Verbandsklage MLR vorgetragen und verbleibt isoliert auf dieser Kostenstelle, die übrigen EUR 2.427,74 werden als Jahresüberschuss als Gewinnvortrag dem Eigenkapital zugeführt.

V. Sonstige Rückstellungen

Die im Jahr 2025 ausgewiesenen Rückstellungen waren für die zu erwartenden Ausgaben für Urlaub und Überstunden, Abschluss und Prüfungskosten, Nebenkosten, Instandhaltung betrieblicher Räume und Aufbewahrungspflichten entsprechend der Vorjahre zu bilden.

Darüber hinaus hatten wir das Risiko aus dem noch nicht abgeschlossenen Audit des EVZ Frankreich für das Jahr 2018 im Zusammenhang mit den Erkenntnissen, die wir im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen europäischen Verbraucherzentren erhalten hatten, neu zu schätzen.

Die Beurteilung der möglicherweise zu erwartenden Inanspruchnahme für die vergangenen Geschäftsjahre führte zu einer Erhöhung im Geschäftsjahr 2025 für EVZ Frankreich in Höhe von 20.000 Euro sowie für EVZ Deutschland in Höhe von 50.000 Euro.

Wir halten die Höhe der Bewertung dem möglichen Risiko angemessen.

VI. Verbindlichkeiten

		Stand 31.12.2025 (T€)	Restlaufzeit bis ein Jahr (T€)	Restlaufzeit über ein Jahr (T€)
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68,2 (VJ: 21,3)	68,2 (VJ: 21,3)	0
2.	Sonstige Verbindlichkeiten,	14,5 (VJ: 12,0)	14,5 (VJ: 12,0)	
	• davon aus Steuern	10,5 (VJ: 9,3)	10,5 (VJ: 9,3)	
	• davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	4,0 (VJ: 2,7)	4,0 (VJ: 2,7)	

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestehen nicht.

Der unter dem Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesene Betrag ist teilweise durch übliche Eigentumsvorbehalte von Lieferanten besichert.

C. Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**I. Sonstige betriebliche Erträge, sonstige betriebliche Aufwendungen**

Innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge und sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind keine außergewöhnlichen Erträge enthalten.

Aufgrund der Vielzahl beim Verein angesiedelter Projekte mit spezifischen Budgets, die ausschließlich der Durchführung der genehmigten Aktivitäten dienen können, und um eine allumfassende Transparenz der Buchhaltung zu gewährleisten, werden die Einnahmen und Ausgaben unter folgenden Kostenstellen gebucht:

8400: Weitere Förderungen

8401: Institutionelle Förderungen

8405: Rechtsdurchsetzung Land

8408: Rechtsdurchsetzung Bund

8500: Projektförderung EVZ D

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland (EVZ-D)

8501: Projektförderung Euda über das EVZ-D

8700: Projektförderung EVZ F

Europäisches Verbraucherzentrum Frankreich (EVZ-F)

8701: Projektförderung Euda über das EVZ-F

Die Zuwendungen und die spezifischen Kosten, die einer bestimmten Kostenposition zugeordnet werden können, sei es ganz oder anteilig, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung der jeweiligen Kostenstelle zugewiesen.

Die Postenbezeichnungen wurden in Anlehnung an die für Kapitalgesellschaften gesetzlich vorgeschriebenen Gliederungsschemata (§ 266 bzw. § 275 HGB) erstellt, wobei mit Blick auf die Verständlichkeit der Darstellung und die Besonderheiten der Rechtsform des Vereins bestimmte Anpassungen bzw. Änderungen von Postenbezeichnungen erfolgt sind.

Die Gemeinkosten (auch Overheads oder indirekte Kosten genannt) sind im Betrieb anfallende Kosten, die nicht direkt und unmittelbar einem bestimmten Projekt/einer bestimmten Aktion oder einer einzelnen Kostenstelle zugerechnet werden können.

Sie werden pauschal mit 7% der gesamten Kosten der jeweiligen Kostenstelle angesetzt bzw. mit 10% auf die Personalkosten für einzelne Kostenstellen.

Alle Kosten, die nicht direkt mit der Projektdurchführung verbunden sind oder nicht einer bestimmten Kostenposition zugeordnet werden können, werden per Verteilerschlüssel auf die einzelnen Kostenstellen verteilt.

Der Verteilerschlüssel ist abhängig von der Höhe der Einnahmen und Zuwendungen der jeweiligen Kostenstelle und wurde vom Verwaltungsrat genehmigt. Die Verteilerschlüssel werden jeweils zum 1. Januar jeden Jahres für das Geschäftsjahr aktualisiert und für das Geschäftsjahr angewandt, es sei denn, es kommt zu erheblichen Änderungen im Laufe des Geschäftsjahres.

Die Gemeinkosten Ausgaben, die alle/mehrere im Verein angesiedelte Projekte betreffen sowie Fixkosten und allgemeine Betriebskosten, so z. B. Kosten für:

- Telekommunikation, Porto und Versand
- Mietleasing für den Kopierer
- Internetkosten und Webhosting
- Hilfsmittel und Büroinstandhaltung
- Verbrauchsmaterialien und Geschäftsbedarf
- Lohn- und Lohnnebenkosten (Buchhaltung, Lohnbuchhaltung und Bereitstellung der DATEV-Programme)
- Finanzabschluss und Prüfungsberichte
- Versicherungen und gesetzliche Abgaben
- gesetzliche Auflagen, Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz.

Der Zinsertrag wird zur übersichtlicheren Darstellung unmittelbar unter den Einnahmen ausgewiesen.

D. Sonstige Angaben

I. Anzahl der Mitarbeiter

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren durchschnittlich 66 Arbeitnehmer, davon 23 in Teilzeit beschäftigt.

II. Haftungsverhältnisse

Zum Abschlussstichtag bestanden folgende Haftungsverhältnisse:


Mietverhältnis bis zum 30.09.2029

Euro 686.077,-

Kehl, 02.03.2026



Christian Tiriou
Vorstand



Jakob Thevis
stellvertr. Vorstand

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., Kehl

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungs-vermerks weitergehend beschrieben“.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Unsicherheit im Zusammenhang mit der Bewertung des Risikos aus dem Audit

Wir verweisen auf die Angabe A.V. im Anhang – Anlage 3, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft aufgrund der noch offenen Prüfungsverfahren durch die europ. Kommission rechnen kann. Die Höhe des zum Ende des Geschäftsjahres zurückgestellten Betrags basiert auf den internen Berechnungen der Geschäftsleitung die mit einer hohen Unsicherheit gekennzeichnet sind.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist., sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kehl, den 4. März 2026

WP Mittelstand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Gertrud K. Deffner
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen
und prüfungsnahe Leistungen
von WP Mittelstand AG, WPG, München, (WPMI AG)**

Anlage

Stand 01.Januar 2021

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der WP Mittelstand AG, München, ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen.

Die WP Mittelstand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die WPMI AG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die WPMI AG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die WPMI AG in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die WPMI AG soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die WPMI AG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die WPMI AG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die WPMI AG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der WPMI AG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die WPMI AG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrags von der WPMI AG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der WPMI AG sowie die Verwendung darüber, inwieweit die Leistungen der WPMI AG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der WPMI AG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. ggf. Geschäftsbericht), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der WPMI AG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeber-Informationen“), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die WPMI AG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die WPMI AG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des in Punkt A. genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die WPMI AG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese

Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die WPMI AG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

F. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Der Auftraggeber hat die Verantwortung über seine an den Auftraggeber zu übergebenden Daten, ein Versand per unverschlüsselter Mail von personenbezogenen Daten kann mit Bezug zur DSGVO nicht empfohlen werden. Daher unterstützt die WPMI AG den Auftraggeber bei der Nutzung einer gesicherten Plattform zum Datenaustausch. Die WPMI AG wird ihrerseits aus zusätzlich berufsrechtlichen Gründen keine personenbezogenen bzw. geschäftskritischen Daten per Mail versenden.

Jegliche Änderung der von der WPMI AG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der WPMI AG erfolgen.

G. Datenschutz

Für die auftragsgemäßen Zwecke ist die WPMI AG berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“ gem. Art. 4 DSGVO), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu bearbeiten.

Die WPMI AG behandelt personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung DSGVO. Die WPMI AG verpflichtet Dienstleister, die personenbezogene Daten im Auftrag der WPMI AG verarbeiten, mit einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) und zusätzlicher Verpflichtungserklärung sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

H. Vollständigkeitserklärung

Die seitens WPMI AG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den *Sämtlichen Auftragsbedingungen* enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die WPMI AG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der WPMI AG gelten ausschließlich die Bedingungen der *Sämtlichen Auftragsbedingungen*; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der WPMI AG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern, wp.net e.V.) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der WPMI AG, also München, Deutschland.

